

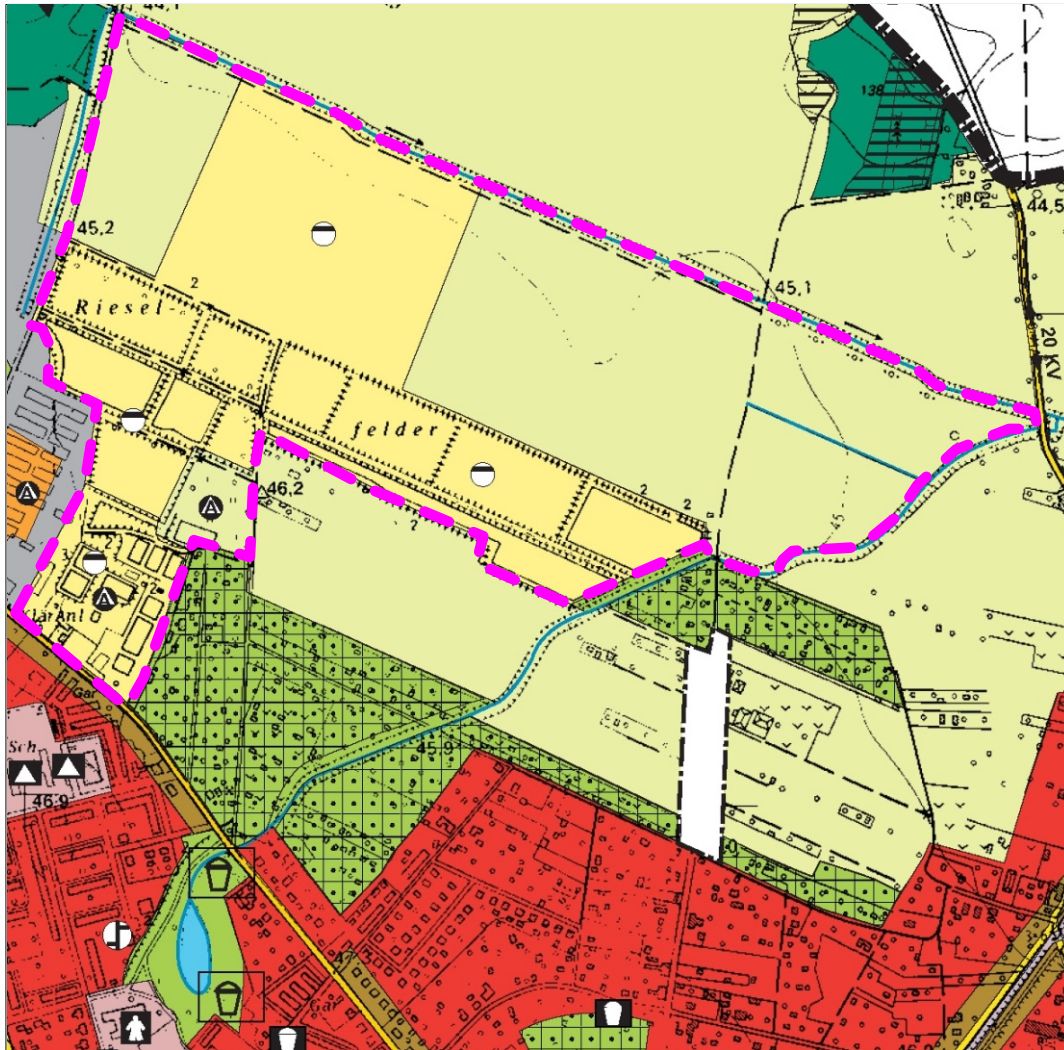
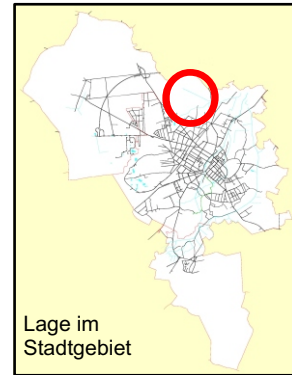
Stadt Luckenwalde, Flächennutzungsplan
Änderung Nr. 13/2008

ehemalige Rieselfelder

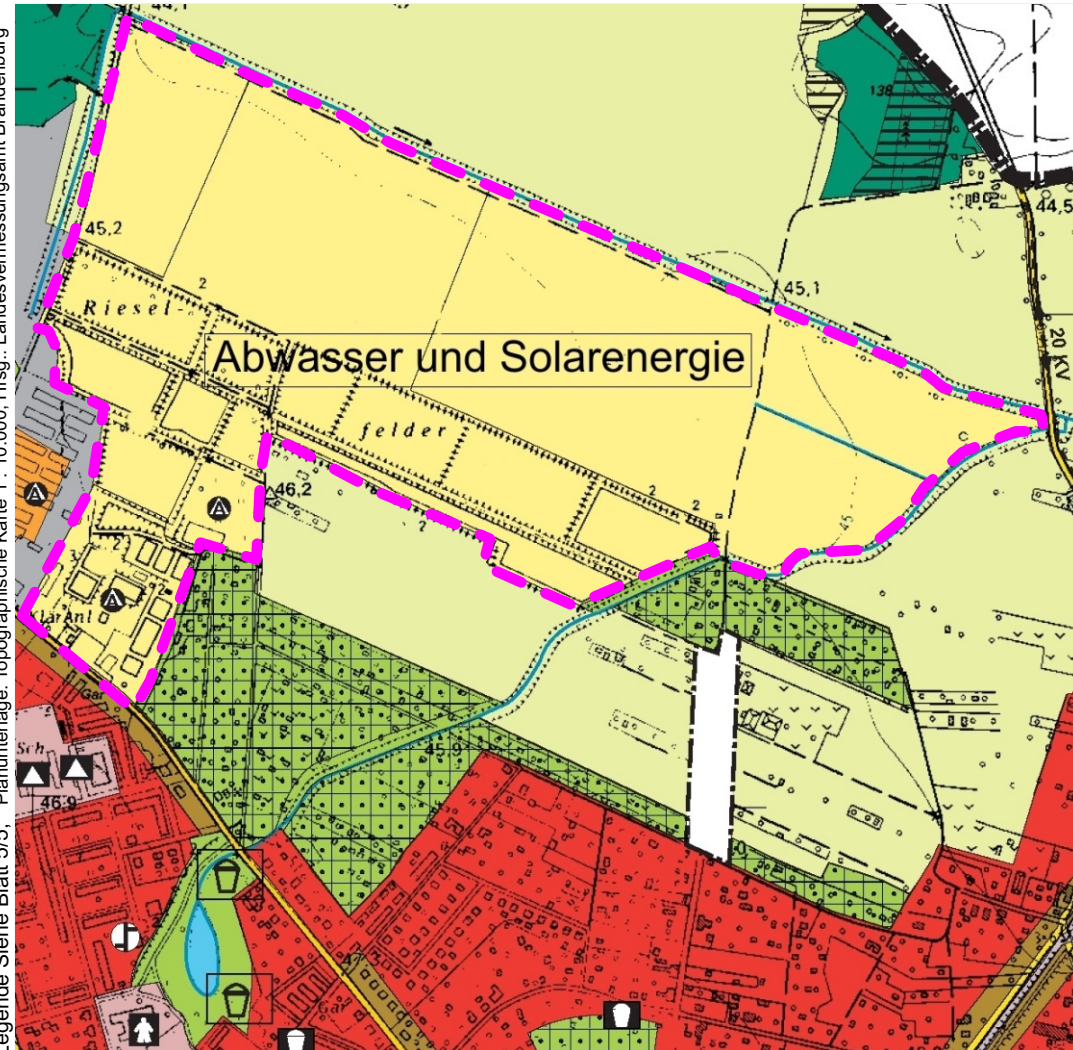
Datum: 07.05.2010
Verfahrensstand: Ausfertigung

Standardverfahren / Parallelverfahren

Verfahrensablauf:	
Einleitungsbeschluss:	<u>22.04.2008</u>
frühz. Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB:	<u>11/2008</u>
Unterrichtung d. Träger öff. Belange § 4 Abs. 1 BauGB:	<u>07-09/2008</u>
Beteiligung d. Träger öff. Belange § 4 Abs. 2 BauGB:	<u>03-04/2009</u>
öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB:	<u>11.3.-14.4.09</u>
Beschluss der Stadtverordnetenversammlung:	<u>30.06.2009</u>
Genehmigung:	<u>19.04.2010</u>
Bekanntmachung:	<u>04.05.2010</u>



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan
Originalmaßstab: 1:15000, verkleinert



beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplanes,
Originalmaßstab 1:15000, verkleinert



Legende Siehe Blatt 5/5; Planunterlage: Topographische Karte 1 : 10.000, Hrsg.: Landesvermessungsamt Brandenburg

Stadt Luckenwalde, Flächennutzungsplan

Änderung Nr. 13/2008

ehemalige Rieselfelder

Datum: 07.05.2010
Verfahrensstand: Ausfertigung

Begründung:

Anlass und Ziel

Anlass der Planung ist die beabsichtigte Errichtung eines Solarkraftwerkes auf Konversions- und Ackerflächen. Der Träger der Abwasserentsorgung sieht die Chance einer wirtschaftlichen Nutzung seiner brachliegenden, ehemals als Rieselfelder genutzten Flächen auch mit dem Ziel, durch den wirtschaftlichen Ertrag die Sanierung der durch die Nutzung als Rieselfelder verursachten Altlastenbelastung zu finanzieren. Die Stadt Luckenwalde unterstützt die Ansiedlungsabsicht als Beitrag zum Klimaschutz, aber auch als Maßnahme der Wirtschaftsförderung, da hier einem Unternehmen, das in Luckenwalde Photovoltaikmodule produziert, die Errichtung einer betriebsnahen Referenzanlage ermöglicht wird. Derzeit ist die vorgesehene Fläche im Flächennutzungsplan teils als Versorgungsfläche der Zweckbestimmung Abwasser, teils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Inhalt und grundsätzliche Überlegungen zur Abwägung der Grundzüge der Planung

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls zu einer Minderung der Treibhausgase, insbesondere der CO₂-Emissionen, um 21 Prozent bis zum Jahr 2010 (gegenüber 1990) verpflichtet. Als Beitrag Deutschlands für ein internationales Klimaschutzabkommen nach 2012 strebt die Bundesregierung an, die Kohlendioxidemissionen bis 2020 um 40 Prozent unter das Niveau von 1990 zu senken. Durch das Umweltbundesamt wurden „die acht wichtigsten Maßnahmen für den Klimaschutz“ definiert. Eine der Maßnahmen ist die „Anteilssteigerung der erneuerbaren Energien auf 26 % an der Stromerzeugung“. Hierzu soll das Vorhaben einen Beitrag leisten.

Der Planung geht eine umfassende Standortrecherche voraus, in der seitens der Stadt Luckenwalde unterschiedlichste Flächen für eine Eignung als Standort für ein Solarkraftwerk untersucht und verglichen wurden. Kriterien für die Standortauswahl waren: Flächengröße, Verfügbarkeit und Mitwirkungsbereitschaft der Eigentümer, planungs- und natur-

schutzrechtliche Situation, Vergütungsfähigkeit gemäß Erneuerbare-Energien-Gesetz, Relief und Verschattung, Nutzungs- bzw. Interessenkonflikte sowie die Auswirkungen bzw. die Wahrnehmbarkeit im Landschafts- bzw. Stadtbild. Ein Argument für das Plangebiet ist auch die Schadstoffbelastung der Ackerfläche, die aufgrund der Vornutzung als Rieselfeld die Erzeugung von Brotgetreide nicht zulässt, und daher im Vergleich zu unbelasteten Ackerflächen als weniger wertvoll einzustufen ist.

In dem ebenen Gelände lässt sich die Photovoltaikanlage durch eine Heckenpflanzung bzw. hinter den Dämmen der ehemaligen Rieselfelder verbergen, so dass keine signifikanten Auswirkungen auf das Landschaftsbild entstehen. Für die Naherholung war das Gebiet bislang kaum von Bedeutung, da die Flächen entweder vollständig mit Ackerflächen belegt sind, die lediglich auf dem öffentlichen Weg in Verlängerung der Spandauer Straße zu durchqueren sind, oder aus nicht zugänglichen ehemaligen Verrieselungsflächen bestehen.

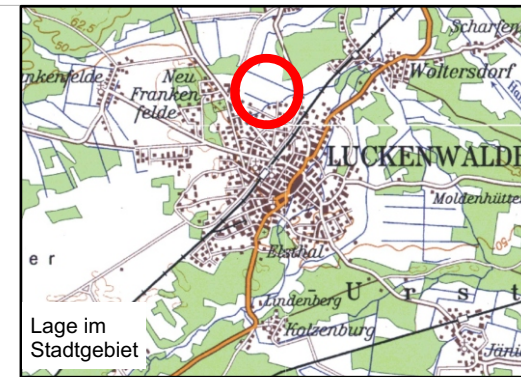
Vorgesehen ist, bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Fläche mit einer Größe von ca. 31 ha und Versorgungsfläche der Zweckbestimmung Abwasser mit einer Größe von ca. 35 ha insgesamt als Versorgungsfläche der (gemeinsamen) Zweckbestimmung Abwasser und Solarenergie darzustellen. Der Erhalt sowie die mögliche Erweiterung des Klärwerks ist beabsichtigt und durch die Darstellung weiterhin möglich. Soweit erforderlich, soll auch die bisherige Nutzung von Flächen für die Drainage und Versickerung erhalten bleiben.

Die Darstellung als Versorgungsfläche mit doppelter Zweckbestimmung (Abwasser und Solarenergie) ist dem Umstand geschuldet, dass beide Versorgungsarten sich räumlich überschneiden. Im Rahmen der differenzierten Festsetzung des Bebauungsplanverfahrens erlaubt diese Darstellung sowohl die Festsetzung als Versorgungsfläche, als auch eine Festsetzung als Sondergebiet für die Nutzung solarer Strahlungsenergie oder eine Festsetzung entsprechend dem Wortlaut des § 11 Abs. 4 Erneuerbare-Energien-Gesetz in der bis zum 31.12.2008 gültigen Fassung (Grünfläche zur

Errichtung einer Anlage für die Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie). Neben der Versorgungsnutzung soll ausdrücklich auch weiterhin die Nutzung als landwirtschaftliche Fläche sowie die Nutzung als Fläche für naturschutzrechtliche Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie kleinteilig auch die Nutzung für Ausgleichsmaßnahmen nach Landeswaldgesetz zulässig sein. Die Darstellung als Versorgungsfläche gemeinsamer Zweckbestimmung verdeutlicht auch das Ziel, den notwendigen Flächenverbrauch und Zersiedlungseffekte möglichst gering zu halten, die für die Versorgung benötigten Flächen miteinander zu verzahnen bzw. gemeinsam zu nutzen, und neu benötigte Flächen an bereits für die Versorgung genutzte Flächen anzugliedern.

Auswirkungen

Das Vorhaben trägt zu den globalen Zielen des Klimaschutzes bei. Laut überschlägigen Berechnungen kann hier Elektrizität in einer Menge produziert werden, die etwa der Hälfte des Gesamtverbrauchs der privaten Haushalte der Stadt Luckenwalde entspricht. Durch das Vorhaben wird landwirtschaftliche Produktionsfläche vernichtet. Die Inanspruchnahme von Ackerfläche für die Errichtung von Solarkraftwerken entspricht gemäß den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ausdrücklich dem Willen des Gesetzgebers. Im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in die Belange der Landwirtschaft ist positiv zu bewerten, dass hier im Vergleich zu den Standortalternativen



größtenteils minderwertige Fläche in Anspruch genommen wird. Positiv im Sinne des großflächigen Freiraumschutzes zu beurteilen ist die Bündelung der Versorgungsflächen Abwasser und Solarenergie in Überschneidung bzw. unmittelbarer Nachbarschaft und die direkte Lage am Rande des Siedlungsbereichs. Die wesentlichen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Blatt 3) dargelegt.

Verfahren

Die Änderung erfolgt gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 34/2008 "Solarkraftwerk Luckenwalde".



Luftbild, Mai 2006

Stadt Luckenwalde, Flächennutzungsplan

Änderung Nr. 13/2008

ehemalige Rieselfelder

Datum: 07.05.2010
Verfahrensstand: Ausfertigung

Umweltbericht:

Rechtsgrundlage und Ziel

Nach § 2a Nr.2 BauGB (bzw. nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 2a Nr. 2 BauGB) sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Inhalt und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Siehe Begründung (Blatt 2)

Verfahren der Umweltprüfung, Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte in einem ersten Schritt durch Auswertung der vorhandenen Aktenlage sowie durch die Ansprache an Behörden und Fachleute.

Im Rahmen der Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden diese auch dazu aufgefordert, a) sich im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu äußern, und b) soweit über Informationen verfügt wird, die zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, diese der Stadt Luckenwalde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Verfügung zu stellen. Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erfolgten durch das Landesumweltamt und den Landkreis Teltow-Fläming. Informationen, die zur Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, wurden nicht zur Verfügung gestellt.

Zum Abschluss des Verfahrensschrittes nach § 4 Abs. 1 BauGB legte die Stadt Luckenwalde fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die bauleitplanerische Abwägung erforderlich ist: Da im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk

Luckenwalde“ eine Umweltprüfung durchgeführt wird, wurde die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt. Da die sachliche Ermittlungstiefe der Umweltprüfung des Parallelverfahrens weit über die für die Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung erforderliche hinausgeht, sind zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung nicht zu erwarten. Für Luckenwalde liegt ein Landschaftsplan vor, daher sind gemäß § 2 Abs. 4 Satz BauGB dessen Bestandsaufnahmen und Erhebungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Daher wird festgelegt, dass die Umweltprüfung für dieses Änderungsverfahren auf eine zusammenfassende Auswertung der im Rahmen des Parallelverfahrens erstellten Studien sowie einen Abgleich mit den Flächennutzungsplan-relevanten Zielen des Umweltschutzes, also den Zielen und Festlegungen des Landschaftsplanes, beschränkt wird.

Zur Auswertung lagen insbesondere folgende Unterlagen vor:

- Landschaftsplan der Stadt Luckenwalde in der am 25.11.1999 von der Stadtverordnetenversammlung gebilligten Fassung
- Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan Nr. 34/2008 „Solarkraftwerk Luckenwalde“, IDAS Planungsgesellschaft, Januar 2009
- Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 34/2009 „Solarkraftwerk Luckenwalde“, Stand Januar 2009 mit Begründung und Umweltbericht
- Bodenkundliches Gutachten für das Bauvorhaben „Solarkraftwerk Luckenwalde“, Umweltconsulting Dr. Hoffmann, Berlin, Juni 2008
- Schutzgebietsinformationen unter www.luis-bb.de

Flächennutzungsplan-relevante Ziele des Umweltschutzes

Für den Bereich der bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Flächen sieht der Entwurf des Landschaftsplanes der Stadt Luckenwalde als Entwicklungsziele die ökologische Aufwertung der Agrarlandschaft für den Natur-, Landschafts- und Ressourcenschutz und zur Verbesserung von Landschaftsbild und Erholungseignung vor. Als Maßnahmen werden Erhalt und Neuschaffung von Strukturelementen der Feldflur (ausreichend breite Grabensäume, Hecken, Feldraine, Baumreihen u.a.), Extensivierung ausgewählter Flächen für den Biotopverbund, sowie standortverträglicher Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Boden, Wasser und Klima vorgeschlagen. Für den Bereich westlich des bestehenden Klärwerks setzt der Landschaftsplan das Ziel "Einbindung geplanter Gewerbe- und Versorgungsflächen im Stadtrandbereich in die Landschafts- und Siedlungsstruktur". Als Maßnahme werden insbesondere "Keine weiteren Baumaßnahmen" sowie "Einbindung über grünordnerische Maßnahmen" genannt. Für den Bereich der dargestellten Versorgungsfläche setzt der Landschaftsplan das Ziel "Erhalt, Sicherung und ggf. Aufwertung hochwertiger Landschaftsräume und Biotope für Natur und Landschaft innerhalb eines abgestuften Schutzgebietkonzeptes". Die zwischenzeitliche abgeschlossene Festlegung eines Kranzes von Schutzgebieten rund um den Siedlungsbereich der Stadt Luckenwalde (LSG Nuthetal und Beelitzer Sander, LSG Baruther Urstromtal und Luckenwalde Heide; NSG Forst Zinna - Jüterbog - Keilberg) verzichtete jedoch auf eine Einbeziehung dieser Flächen und entsprach somit nicht den Zielen des Landschaftsplanes.

Schutzgebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (Natura2000-Gebiete) sind von dem Bereich der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Es sind auch keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter oder -ziele der Gebiete in der Umgebung zu erwarten (Quelle: UVS).

Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Der Änderungsbereich ist geprägt von Ackerflächen, von brachliegenden Verrieselungsbecken der ehemaligen Rieselfelder, von den Anlagen des in den 1990er Jahren entstandenen neuen Klärwerks und des alten Klärwerks sowie von Pflanzflächen, die im Zuge der Baumaßnahmen des Klärwerkes als Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen angelegt wurden. Auf einzelnen Flächen wurde versucht, Aufforstungsmaßnahmen als Ersatz für Eingriffe im Sinne des Landeswaldgesetzes durchzuführen. Direkt angrenzend an das neue Klärwerk befindet sich eine regelmäßig gemähte Fläche, die als potenzielle Erweiterungsfläche für das Klärwerk freigehalten wird.

Innerhalb der brachgefallenen Rieselfelder befinden sich zwei künstlich gespeiste Kleingewässer, die als Ausgleich für den Bedeutungsrückgang der Rieselfelder nach deren Stilllegung angelegt wurden. Besondere Bedeutung für den Artenschutz besitzt der Bereich dieses Feuchtlebensraumes und der Verrieselungsbecken. Hier wurden Vorkommen geschützter Arten nachgewiesen (Einzelheiten hierzu Siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan). Auch im Bereich der übrigen Flächen wurden geschützte Vogelarten nachgewiesen. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan zeigt jedoch, dass naturschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht erfüllt werden.

Der Landschaftsplan bewertet die Fläche bezüglich des Landschaftsbildes und der Erholungs- / Naherholungseignung als "gering bis mittel".

Entwicklung bei Durchführung der Planung, Prognose

Durch die Umwandlung der Ackerflächen in Grünland sind im Bereich der Ackerflächen wesentliche Verbesserungen bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Boden sowie weiterer Schutzgüter zu erwarten. Dies wird durch die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz des Umweltberichts zum Bebauungsplan nachgewiesen. Hier wird den Zielen des Landschaftsplanes "Neuschaffung von Strukturelementen der Feldflur" und "Extensivierung von Flächen" entsprochen. Die Inanspruchnahme der ehemaligen Verrieselungsbecken hätte nachteilige Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Wegen der zu erwartenden Auswirkungen wurden vor der Entscheidung über die konkrete Festsetzung der zulässigen Nutzungen im Rahmen des parallelen Bebauungsplanverfahrens eine genaue Bestandsaufnahme und eine detaillierte Prognose durchgeführt. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Wirkung werden im Bebauungsplan festgesetzt. Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung erscheint eine eigene Darstellung von Flächen für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen oder eine Bestandssicherung nicht erforderlich. Derartige Festsetzungen erfolgen im parallelen Bebauungsplanverfahren, aus der beabsichtigten Darstellung als Versorgungsfläche sind diese kleinteilig ohne weiteres entwickelbar. Im parallelen Bebauungsplanverfahren wurde nachgewiesen, dass der für die Ausgleichsmaßnahmen erforderliche Flächenbedarf innerhalb der Flächen übererfüllt werden kann.

Forstsetzung auf Blatt 4/5

Stadt Luckenwalde, Flächennutzungsplan

Änderung Nr. 13/2008

ehemalige Rieselfelder

Datum: 07.05.2010
Verfahrensstand: Ausfertigung

Planverfasser:

Stadt Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Dipl.-Ing. Ekkehard Buß
Markt 10
14943 Luckenwalde
Tel. 03371 672 293
Fax 03371 672 282
email bauplanung@luckenwalde.de

Fortsetzung von Blatt 3/5 (Umweltbericht)

Darstellung von Alternativen:

Der Entscheidung für den Standort ging eine umfassende Standortrecherche seitens der Stadt Luckenwalde voraus. Hierbei wurden insbesondere auch umweltrelevante Themen wie Schutzgebietsfestsetzungen, Auswirkungen auf bekannte Biotope und Auswirkungen auf Kultur und Landschaft untersucht.

Verglichen wurden Flächen in den Bereichen Upstallwiesen, an der Berkenbrücker Chaussee hinter der Tankstelle, Frankenfelder Berg nördlich der Frankenfelder Chaussee, Grüner Weg, allgemein entlang der B101n sowie eine Fläche innerhalb des Siedlungsbereichs an der Potsdamer Straße. Im Vergleich zu einigen der Alternativen erschienen bei diesem Standort die Auswirkungen auf die Umwelt nicht als unüberwindbares Hindernis.

Verfahrensvermerke:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 22.04.2008 die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan beschlossen. Der Einleitungsbeschluss wurde am 14.10.2008 im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde Nr. 22/2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Luckenwalde, den 14.07.2009

Die Bürgermeisterin

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2009 bis zum 14.04.2009 öffentlich ausgelegt.

Luckenwalde, den 14.07.2009

Die Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 30.06.2009 die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander geprüft, die Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und die Erläuterung gebilligt.

Luckenwalde, den 14.07.2009

Die Bürgermeisterin

Die Genehmigungsbehörde hat die Änderung des Flächennutzungsplanes am 19.04.2010 genehmigt.

Luckenwalde, den

Die Bürgermeisterin

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 04.05.2010 im Amtsblatt der Stadt Luckenwalde auf Seite 5 verkündet worden.

Luckenwalde, den

Die Bürgermeisterin

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus fünf Blättern, wird hiermit ausfertigt.

Luckenwalde, den

Die Bürgermeisterin

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018);

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung -BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466);

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991 S. 58);

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I, S. 1757; 2797) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316);

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 175, 184)

Stadt Luckenwalde, Flächennutzungsplan Änderung Nr. 13/2008

ehemalige Rieselfelder

Datum: 07.05.2010
Verfahrensstand: Ausfertigung

Legende:

Geltungsbereich

- Grenze des Plangebiets
- Grenze der von der Genehmigung ausgeschlossenen Flächen

Bauflächen

- Wohnbaufläche
- gemischte Baufläche
- Entwicklungsgebiet Innenstadt
- gewerbliche Baufläche
- Sonderbaufläche (§ 11 Abs. 3 BauGB)
- Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet (§ 10 BauGB)
- Sonderbaufläche Bade- und Freizeitzentrum (§ 11 Abs. 1 BauGB)

Gemeinbedarfsflächen

- Gemeinbedarfsfläche
- Kindertageseinrichtung
- Spielplatz
- Schule
- sonstigen sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Alteneinrichtung
- Krankenhaus
- Sporthalle
- versiegelte Sportfläche
- Kultur
- Kirche
- Verwaltung
- Post

- Sicherheit und Ordnung
- Spaßbad
- Jugendclub
- Jugendherberge

Ver- und Entsorgungsanlagen

- Flächen für die Ver- und Entsorgung
- Wasser
- Abwasser
- Energie
- Heizwerk
- Pumpwerk
- Betriebshof (Bus)
- Altlasten

Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen (vorhandene und geplante)

- elektrische Kabeltrasse mit Angabe der KV-Zahl
- 20 KV-Station

Verkehr

- Straßen
- Knotenpunkte der Umgehungsstraße B101
- Stellplatzanlage
- Fußgängerzone

Grünflächen

- Grünfläche
- Parkanlage
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Freibad
- private Grünfläche

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft

- Fließgewässer
- Stillgewässer

Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für Naturschutz

- Flächen für die Entwicklung von Natur und Landschaft
- nicht reaktivierte Abbaugelände (Eignung für Kompensationsmaßnahmen im Zuge der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung)

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Flächen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Erläuterung der Nr. S. Tab. 5.3-2)

sonstige Planzeichen

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG

nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

- Bundesstraße, Landstraße
- Bahnfläche
- geschützte Allee (§ 31 BbgNatSchG)
- elektrische Freileitung mit Angabe der KV-Zahl
- Fläche für die Forstwirtschaft
- Grundwassermessstelle
- Denkmalbereich, Gartendenkmal oder großflächiges Einzeldenkmal

Legende - Ergänzung

Zweckbestimmung als Text

(Im Sinne einer besseren Lesbarkeit ist vorgesehen, bei einer Neufassung des Flächennutzungsplanes von Symbolen auf textliche Zweckbestimmungen umzustellen)

Grenze des Geltungsbereichs der Änderung

- Landschaftsschutzgebiet*
- Naturschutzgebiet*
- flächiges Naturdenkmal
- geschützte Biotope (§ 32 BbgNatSchG)
- geschütztes Bodendenkmal
- alter Ortskern, geschütztes Bodendenkmal
- nachrichtlich geschützte Bodendenkmale von besonderer Bedeutung

Vermerke

- Abbaugelände
- Trinkwasserschutzgebiete (in Vorbereitung)
- geplante Landstraße
- Varianten der Ortsumgehung B101
- Variante süd
- Variante nord
- Knotenpunkte der Umgehungsstraße B101
- Schutzgebiete im Verfahren (Siehe Anlage I Erläuterungsbericht)